

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung Oö. Kreditgarantiesellschaft m.b.H. (KGG), 4020 Linz, Bethlehemstraße 3

[L-2013-326625/5-XXVIII,
miterledigt [Beilage 330/2017](#)]

I. Ausgangssituation

Die Oö. Kreditgarantiesellschaft m.b.H. (KGG) übernimmt gegenüber Kreditinstituten für Kredite Ausfallsbürgschaften gemäß § 1356 ABGB, die an kleine und mittlere Unternehmungen gewährt werden, welche Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und denen eine entsprechende Kreditbesicherung nicht in ausreichendem Maß möglich ist.

Die KreditnehmerInnen müssen sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig sein. Der zu verbürgende Kredit ist angemessen zu besichern.

Als gemeinsame Fördereinrichtung der Kreditwirtschaft, der Wirtschaftskammer OÖ und des Landes Oberösterreich verfolgt die Förderungsnehmerin das Ziel, die Gründungs- und Expansionsphasen der oberösterreichischen Betriebe zu unterstützen, damit zum Wirtschaftswachstum in Oberösterreich ein entsprechender Beitrag geleistet werden kann.

Die Förderungsnehmerin ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Diese Gesellschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unterverhältnismäßig hohe Vergütung (Vorstands- oder Geschäftsführergehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

Die Bürgschaftsrichtlinien werden nach Abstimmung mit dem Land Oberösterreich (Abteilung Wirtschaft) vom Aufsichtsrat der Förderungsnehmerin beschlossen.

Folgende Förderungsprodukte werden von der Förderungsnehmerin derzeit angeboten:

- Finanzierungsberatungen
- Standardbürgschaften
- Eigenkapitalgarantien
- Konsolidierungsbürgschaften

II. Gegenstand

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist der Beitrag des Landes Oberösterreich (Wirtschaftsressort) an den Haftungsfonds der Förderungsnehmerin für die Geschäftsjahre 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018. Darüber hinaus sind Gegenstand der Förderungsvereinbarung unter anderem noch die ua. Punkte:

- Berichtspflichten
- Publizitätsvorschriften
- Allgemeine Bestimmungen zwischen dem Land Oberösterreich und der Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.

Die Förderungsnehmerin hat mit Schreiben vom 14. September 2015 den Abschluss einer mehrjährigen Fördervereinbarung mit dem Land Oberösterreich beantragt, welche nachfolgende Zahlungen an die Förderungsnehmerin beinhalten soll:

2016: max. 500.000,00 Euro
2017: max. 500.000,00 Euro
2018: max. 500.000,00 Euro
max. 1.500.000,00 Euro

Voraussetzung für die gegenständlichen Beitragsleistungen durch das Land Oberösterreich in den Haftungsfonds der Förderungsnehmerin ist es, dass sämtliche Verpflichtungen und Bedingungen (zB Berichtspflichten, Publizitätsvorschriften, Allgemeine Bestimmungen zwischen dem Land Oberösterreich und der Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.) erfüllt/eingehalten werden. Dazu gehören insbesondere die folgenden beiden wesentlichen Bedingungen:

- a) Die Gesellschafter der Förderungsnehmerin leisten zuvor insgesamt einen Gesellschafterzuschuss von mind. 50 % des negativen Ergebnisses vor Steuern ("Jahresfehlbetrag" vor Rücklagenbewegung; vormals Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) - max. jedoch 500.000,00 Euro - laut geprüfem Jahresabschluss der Förderungsnehmerin in Bezug auf das jeweilige Geschäftsjahr. Sollte in einem Geschäftsjahr im Förderungszeitraum der "Jahresfehlbetrag" vor Rücklagenbewegung (vormals Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) der Förderungsnehmerin den Betrag von 1 Mio. Euro übersteigen, hat die Förderungsnehmerin im jeweiligen Geschäftsjahr den über 1 Mio. Euro übersteigenden Betrag selbst zu tragen.
- b) Die Oö. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) fordert für die Dauer von mindestens 15 Jahren (ab dem 1. Jänner 2016) das Darlehen in der Höhe von 1 Mio. Euro, welches die Oö. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) dem

Oö. Gründerfonds eingeräumt hat, nicht vom Oö. Gründerfonds zurück, sofern der Oö. Gründerfonds in diesem Zeitraum nicht vom Land Oberösterreich geschlossen wird.

III. Rechtsgrundlage

Es gelten die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" sowie die Europarechtlichen Grundlagen zum Thema Beihilfenrecht in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Finanzierung und Durchführungszeitraum

Die Beiträge zum Haftungsfonds der Förderungsnehmerin sind für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 wie folgt vom Fördergeber sowie von den Gesellschaftern der Förderungsnehmerin einzuzahlen:

Geschäfts- jahre	Land Oberösterreich	KGG-Gesellschafter
Für das Geschäftsjahr 2016:	max. 50 % des negativen Ergebnisses vor Steuern ("Jahresfehlbetrag") des Geschäftsjahres 2016, max. jedoch 500.000,00 Euro	mind. 50 % des negativen Ergebnisses vor Steuern ("Jahresfehlbetrag") des Geschäftsjahres 2016, max. jedoch 500.000,00 Euro
Für das Geschäftsjahr 2017:	max. 50 % des negativen Ergebnisses vor Steuern ("Jahresfehlbetrag") des Geschäftsjahres 2017, max. jedoch 500.000,00 Euro	mind. 50 % des negativen Ergebnisses vor Steuern ("Jahresfehlbetrag") des Geschäftsjahres 2017, max. jedoch 500.000,00 Euro
Für das Geschäftsjahr 2018:	max. 50 % des negativen Ergebnisses vor Steuern ("Jahresfehlbetrag") des Geschäftsjahres 2018, max. jedoch 500.000,00 Euro	mind. 50 % des negativen Ergebnisses vor Steuern ("Jahresfehlbetrag") des Geschäftsjahres 2018, max. jedoch 500.000,00 Euro

Sollte in einem Geschäftsjahr im Zeitraum 2016 bis 2018 der "Jahresfehlbetrag" vor Rücklagenbewegung (vormals Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) der Förderungsnehmerin den Betrag von 1 Mio. Euro übersteigen, hat die Förderungsnehmerin im jeweiligen Geschäftsjahr den über 1 Mio. Euro übersteigenden Betrag selbst zu tragen. Die Gesellschafter der Förderungsnehmerin haben jedoch neben den verpflichtenden Gesellschafterzuschüssen die Möglichkeit, an die Förderungsnehmerin weitere zusätzliche Gesellschafterzuschüsse zu leisten. Sollten die Gesellschafter der Förderungsnehmerin neben den verpflichtenden Gesellschafterzuschüssen zusätzlich weitere Gesellschafterzuschüsse an die Förderungsnehmerin leisten, bleiben die Förderungsbeträge des Landes Oberösterreich trotzdem unverändert.

Sowohl die Beiträge des Landes Oberösterreich als auch die Beiträge der Gesellschafter der Förderungsnehmerin sind in der Bilanz der Förderungsnehmerin als Kapitalrücklage zu verbuchen.

V. Verlängerung Förderungszeitraum

Sollte der maximale Landeszuschuss für die Geschäftsjahre 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018 von insgesamt 1.500.000,00 Euro noch nicht zur Gänze vom Fördergeber an die Förderungsnehmerin gewährt worden sein und reicht die Förderungsnehmerin einen begründeten schriftlichen Verlängerungsantrag bis spätestens 30. Juni 2019 beim Fördergeber ein, kann der Fördergeber den Förderungszeitraum verlängern.

Die Verlängerung ist jedoch einerseits mit jenem Zeitpunkt begrenzt, mit welchem das Geschäftsjahr 2020 der Förderungsnehmerin endet (31. Dezember 2020), und ist andererseits mit jenem Zeitpunkt begrenzt, mit welchem der Landeszuschuss der gegenständlichen Förderungsvereinbarung von insgesamt max. 1.500.000,00 Euro zur Gänze vom Fördergeber an die Förderungsnehmerin gewährt wurde.

Die Bestimmungen für die Geschäftsjahre 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018 gelten sinngemäß auch für den verlängerten Förderungszeitraum.

Der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem beabsichtigten Abschluss der Vereinbarung mit der Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) sich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.

Linz, am 9. Februar 2017

KommR Lackner-Strauss
Obfrau

Mag. Hummer
Berichterstatteerin